

## **TOP 39:**

---

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Verordnung über Emissionserklärungen

Drucksache: 476/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) geändert.

Anlass ist einerseits die EG-Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), welche die Nomenklatur u. a. für die Einstufung von Stoffen und Gemischen ändert. Diesbezüglich werden nunmehr auch Anpassungen in den Anhängen 1 und 2 der 4. BImSchV vorgenommen.

Des Weiteren ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vollständig umzusetzen. In Anhang 1 der 4. BImSchV, der festlegt, welche Anlagen ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein vereinfachtes Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu durchlaufen haben, werden für einige Anlagenarten EU-Vorgaben umgesetzt. Auswirkungen hat dies im Wesentlichen für 6 Anlagen, die zwar bereits genehmigungsbedürftig sind, aber zukünftig auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen müssen. Betroffen sind z. B. Anlagen mit einem bestimmten Schwellenwert zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl oder zur Trocknung von Grünfutter.

Darüber hinaus erfolgt eine Änderung der 11. BImSchV, mit der der Kreis der Anlagen, für die eine Emissionserklärung abzugeben ist, reduziert wird.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der auf die von großen Anlagen zur Intensivtierhaltung ausgehenden Nachteile auf die Umwelt hingewiesen und die Bundesregierung gebeten werden soll, Maßnahmen zu prüfen, die die Umweltauswirkungen von Intensivtierhaltungsanlagen begrenzen und vermindern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 476/1/16** verwiesen.